Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

BMASGPK-Gesundheit - III/B/16 (Tierärztliches Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht sowie weitere rechtliche Angelegenheiten im Veterinärwesen)

Mag. Tobias Püringer
Sachbearbeiter

tobias.pueringer@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644112
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at zu richten.

[redacted]

Geschäftszahl: 2025-0.733.463

Ihr Zeichen: [redacted]

Anwendungsbereich Schweinegesundheits-VO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezüglich Ihrer Anfrage vom 30. Juli 2025 zu do. GZ [redacted], ho. eingelangt am 11. September 2025, die eine veterinärrechtliche Anfrage betreffend den Anwendungsbereich der Schweinegesundheitsverordnung beinhaltet, kann Ihnen das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Folgendes mitteilen:

Die Schweinegesundheitsverordnung wurde ursprünglich aufgrund des § 2 Abs. 1 bis 3 des Tiergesundheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 133/2009 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2013 erlassen. § 1 dieses Gesetzes enthielt eine Einschränkung des Anwendungsbereiches auf wirtschaftliche Betriebe.

Das Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/2009, ist am 30. Juni 2024 außer Kraft getreten. Gemäß § 80 Abs. 2 TGG 2024 gelten Verordnungen, die aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 133/2009, erlassen wurden jedoch bis zu einer anderslautenden Anordnung der BMASGPK als aufgrund des TGG 2024 erlassen. Gemäß § 80 Abs. 3 TGG 2024 gelten Verweise auf das TGG, BGBl. I Nr. 133/2009, als Verweise auf das TGG 2024.

§ 1 der Schweinegesundheitsverordnung ist daher dahingehend auszulegen, dass alle Betriebe iSd TGG 2024 vom Anwendungsbereich umfasst sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 TGG 2024 gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 („AHL“) als Begriffsbestimmungen iSd TGG 2024. Gemäß Art. 4 Nr. 27 AHL handelt es sich bei einem Betrieb um jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, an denen Heimtiere gehalten werden sowie Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

Schweine kommen aufgrund der taxativen Aufzählung von Heimtierarten in Anhang I AHL nicht als Heimtiere in Betracht (vgl. Art. 4 Nr. 11 AHL).

Jede Haltung von Schweinen (mit Ausnahme von Tierarztpraxen und Tierkliniken), sohin auch die Haltung von Schweinen zu privaten Zwecken, ist daher ein Betrieb im Sinne des TGG 2024 und daher vom Anwendungsbereich der Schweinegesundheitsverordnung umfasst.

Abschließend darf im Sinne einer effizienten Koordination der zahlreichen Anliegen ersucht werden, bei zukünftigen Anfragen bezüglich des Tiergesundheitsrechtes den Dienstweg einzuhalten und Anfragen an das ho. Bundesministerium ausschließlich im Wege des Landeshauptmannes (der Landesveterinärdirektion) zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 24. September 2025
Für die Bundesministerin:
MMag. Claudia Wöhry

Beilage/n: Beilagen